

TOP. 17.) Genehmigung einer Betriebsförderung für Fa. Gut&Co (Gumpinger Georg)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fa. Gut&Co Test & Consulting e.U ist Herr Gumpinger Georg, er hat eine Beratungsfirma. Er hat angesucht um Betriebsförderung in Form einer Investitionsförderung. Wir haben nach unseren Richtlinien einen Kostenersatz drinnen von max. € 1.450,- oder drei Prozent der Investitionskosten.

Laut Antrag: Nachgewiesene Rechnungen € 233.780,56
 anteilige Kosten lt. Finanzamt 42 % € 98.187,84
 3 % = 2.945,63, Höchstbetrag jedoch € 1.450,-

Den Betrag von € 1.450,- können wir also genehmigen.

GR. Humer stellt eine Frage bezüglich eines generellen neuen Beschlusses zu Betriebsförderungen.

Der Bürgermeister antwortet, dass sich der Kulturausschusses dieses Themas annimmt. Herr Gumpinger hat angesucht und er ist nach den derzeitigen Regelungen zu behandeln.

Vizebgm. Ruhmanseder stellt den Antrag, Herrn Gumpinger € 1.450,- nach den derzeit gelten Richtlinien zu genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 18.) Verkehrsregelung am Bezirksmusikfest

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Bescheid wurde im Entwurf erstellt; er glaubt, im Detail muss es nicht unbedingt besprochen werden, der Entwurf wurde zur Beratung in den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat muss diese Verkehrsregelung beschließen, damit der Bescheid rechtsgültig ist. Er stellt den Antrag auf Genehmigung, dass der angeführte öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs benützt werden darf und zwar für die Veranstaltung Bezirksmusikfest 2018.

GR. Desch stellt die Frage, warum die FF Pimpfing Lotsendienst durchführt.

GR. Payrleitner erklärt, unsere Feuerwehr hat zu wenig Leute mit einer Lotsenausbildung. Ohne diese Ausbildung darf man den Verkehr nicht regeln.

GR. Desch: Und warum nicht von der Nachbargemeinde Zell/Pram?

GR. Payrleitner: durch einen Bekannten, sie haben sich freiwillig angeboten. Wir sind zu diesem Zeitpunkt „außer Dienst gestellt“ und die Nachbarfeuerwehren sind zuständig.

Entwurf des Bescheides:

BESCHEID

Der Antragsteller beabsichtigt die im nachangeführten öffentlichen Straßenbereich – bzw. den darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums – zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu benutzen. Diese Benützung besteht in Folgendem:

Abhaltung der Veranstaltung „**Bezirksmusikfest 2018**“ mit musikalischen und gastronomischen Aktivitäten auf Straßen im Marktbereich von Riedau gemäß dem Ansuchen des Musikvereines Riedau (Veranstaltungsbewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding):

I. Freitag, 6. Juli 2018 ab 18.00 Uhr bis Samstag, 07.00 Juli bis 04.00 Uhr und
Samstag, 7. Juli 2018 von 11.00 Uhr bis Sonntag, 08. Juli 2018 bis 21.00 Uhr:

Vormarktstraße von deren Übergang in die Schmiedgasse bis nach der Prambrücke und Schmiedgasse von deren Übergang in die Vormarktstraße bis Einmündung in die Mühlgasse

II. Samstag, 7. Juli 2018 von 11.00 bis 18.00 Uhr:

- Bahnhofstraße von der Einmündung Am Dammbach (Unimarktzufahrt) bis zu deren Übergang Marktplatz
- Marktplatz von der Einmündung des Marktplatzes beim Marktgemeindeamt bis zum Übergang des Marktplatzes in die Bahnhofstraße.
- Marktplatz beim Marktgemeindeamt im gesamten Verlauf
- Klosterstraße von deren Einmündung in die Haberlstraße bis zur Einmündung der Pittnerstraße
- Haberlstraße von deren Übergang in den Marktplatz beim Marktgemeindeamt bis zur Einmündung Klosterstraße
- Dammstraße von deren Übergang in den Marktplatz bis vor das Marktgemeindeamtsgebäude

III. Samstag, 07. Juli 2018 von 18.00 Uhr bis Sonntag, 8. Juli 2018 bis 21.00 Uhr:

- Bahnhofstraße 10 m vor der Einmündung von Am Dammbach (Unimarktzufahrt) bis zu deren Übergang in den Marktplatz
- Marktplatz von der Einmündung des Marktplatzes beim Marktgemeindeamt bis zum Übergang des Marktplatzes in die Bahnhofstraße.
- Marktplatz beim Marktgemeindeamt im gesamten Verlauf
- Klosterstraße von deren Einmündung in die Haberlstraße bis zur Einmündung der Pittnerstraße
- Haberlstraße von deren Übergang in den Marktplatz beim Marktgemeindeamt bis zur Einmündung der Klosterstraße
- Dammstraße von deren Übergang in den Marktplatz bis vor das Marktgemeindeamtsgebäude
- Am Dammbach (Unimarktzufahrt) in dessen gesamten Verlauf

Der Antragsteller hat um Erteilung der hierfür gemäß § 82 StVO 1960 erforderlichen Bewilligung angesucht. Über dieses Ansuchen ergeht nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gemäß den §§ 56 und 58 ff AVG 1991 der nachstehende

Spruch

I.

Dem oben genannten Antragsteller wird im Grunde der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 94d Z. 9 der StVO 1960 die straßenpolizeiliche Bewilligung zur oben angeführten Benützung der Straße(n) bzw. des darüber befindlichen Luftraumes erteilt.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die beigeschlossene Verordnung, AZ 640-2-2015-Ge, ist Bestandteil dieses Bescheids.
2. Die genehmigte Veranstaltungsfläche durch Fahrverbote zu sichern.
3. Nach Ablauf der Bewilligung bzw. außerhalb der bewilligten Zeit ist die öffentliche Verkehrsfläche unverzüglich freizugeben.
4. Die Marktgemeinde Riedau behält sich eine Erteilung weiterer Auflagen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der ggst. Bewilligung, vor.
5. Gegenständlicher Bescheid hat während der Veranstaltung aufzuliegen und ist auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Hinweis: Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls noch anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

II.

An Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu entrichten:

Bundesgebühr:

Für Ansuchen TP 14/6 € 14,30 (0/360300)

Gemeindeverwaltungsabgabe:

Für Bescheid TP G 36 € 35,80 (2/920-856)

Gesamtbetrag € 50,10

Hinweise für die Entrichtung der Kosten:

- a) Bundesabgaben: Gemäß des Gebührengesetzes 1957 i.d.g.F. ist ein Ansuchen um eine straßenpolizeiliche Bewilligung gebührenpflichtig. Die Marktgemeinde Riedau ist verpflichtet die Bundesgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Sie haben daher innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides die Bundesgebühr zu entrichten.
- b) Gemeindeabgaben: Sie haben innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (OÖ. GVV 2012) LGBl. 37/2012 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Falls Sie die Gebühren nicht fristgerecht bezahlen, ist die Marktgemeinde verpflichtet, monatlich eine Meldung an das Finanzamt zu übermitteln. Eine Nichtentrichtung zieht eine erhöhte Gebührenvorschreibung nach sich. Einen Zahlschein über den Gesamtbetrag von € 50,10 ist diesem Bescheid beigeschlossen.

Begründung

Zu I. Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und die Erwägung, dass durch die beantragte Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zu II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruche angeführte Verordnung sowie die Bestimmungen des OÖ. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF., in Verbindung mit § 78 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich oder sonst automatisationsunterstützt beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergewähren.

Abschließend lässt der Bürgermeister über seinen Antrag per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.